

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion zur Vorlage – zur Beschlussfassung – auf Drucksache 19/2353

Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG) in der Vorlage – zur Beschlussfassung – auf Drucksache 19/2353 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird in § 23 der Absatz 5 gestrichen.
2. In Artikel 1 wird § 26 gestrichen.
3. In Artikel 1 wird § 27 gestrichen.
4. In Artikel 1 wird § 28 gestrichen.
5. Die bisherigen Paragraphen 29 bis 51 werden die Paragraphen 26 bis 48.

Begründung

Der Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken sieht die Einrichtung einer Einigungsstelle vor. Sie soll insbesondere zur Klärung von unklaren Abgrenzungen der Aufgabenverteilung und Aufgabenwahrnehmung zwischen Hauptverwaltung und Bezirken angerufen werden. Hierzu soll zu Beginn jeder Wahlperiode eine Einigungsstelle als neues Gremium besetzt sowie eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Das tatsächliche Problem der Verwaltungsorganisation und der Beziehungen zwischen Senat und Bezirke sind jedoch nicht fehlende Gremien und Schlichtungsstellen, sondern eine unzureichende gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten in der Berliner Verwaltung.

Der Senat bleibt deshalb aufgefordert, die Beziehungen zwischen Senat und Bezirken durch eine verbesserte Festlegung der Zuständigkeitsverteilung tatsächlich neu zu ordnen. Demgegenüber arbeitet sich eine Einigungsstelle lediglich an den Symptomen einer unzureichenden Zuständigkeitsgesetzgebung ab. Die vorgesehene Einigungsstelle ist daher entbehrlich.

Berlin, den 24. Juni 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Fassung auf Drucksache 19/2353	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 23 Eingriffsrecht</p> <p>(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausüben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist. Der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren. Können dringend gebotene Maßnahmen nach Satz 1 nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen. <p>(2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes. <p>(3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.</p> <p>(4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, wenn ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die Auswirkungen auf den</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Eingriffsrecht</p> <p>(1) Die zuständige Senatsverwaltung kann im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung die Befugnisse nach § 24 Absatz 3 unabhängig von einem Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausüben, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt und2. eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ nicht zu erzielen ist. Der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dokumentieren. Können dringend gebotene Maßnahmen nach Satz 1 nicht rechtzeitig wirksam werden, ist das Benehmen unverzüglich nachzuholen. <p>(2) Erhebliche Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen oder3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes. <p>(3) Das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen nach Absatz 1 ist mit der Eingriffsentscheidung in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches darzulegen. Dabei sind die bezirklichen Interessen gegen das Interesse an einem Eingriff abzuwägen.</p> <p>(4) Der Senat ist von Eingriffsentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, wenn ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat, die Auswirkungen auf den</p>

<p>Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(5) Zur Überprüfung der Eingriffsvoraussetzungen kann die Einigungsstelle nach § 27 angerufen werden.</p> <p>(6) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundenen Mehrkosten auszugleichen.</p>	<p>Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind oder die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe unangemessen beeinträchtigt wurde. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p> <p>(5) Soweit kein rechtswidriges oder Verwaltungsvorschriften widersprechendes Handeln des Bezirks vorliegt, sind diesem die mit der Ausübung des Eingriffsrechts verbundenen Mehrkosten auszugleichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Einigungsstelle</p> <p>(1) Für die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bezirken wird zu Beginn jeder Wahlperiode des Abgeordnetenhauses durch den Senat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Regierenden Bürgermeisterin oder des Regierenden Bürgermeisters eine unabhängige Einigungsstelle eingesetzt.</p> <p>(2) Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden sowie jeweils einer Stellvertretung. Der Senat schlägt drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Hauptverwaltung und der Rat der Bürgermeister drei Mitglieder und ihre jeweilige Stellvertretung für die Bezirke vor. Der Senat und der Rat der Bürgermeister schlagen die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung gemeinsam vor. Die Mitglieder der Einigungsstelle, die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden vom Senat für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ernannt. Scheiden Mitglieder, die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertretungen vorzeitig aus, hat eine Nachbesetzung binnen drei Monaten nach Maßgabe von Satz 2 und 3 zu erfolgen. Die bestehende</p>	<p style="text-align: center;">Entfällt</p>

<p>Einigungsstelle amtiert bis zur Einsetzung einer neuen Einigungsstelle für die folgende Wahlperiode fort.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Einigungsstelle und die oder der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Sie wirken auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die oder der Vorsitzende trägt hierbei eine besondere Verantwortung.</p> <p>(4) Die Einigungsstelle hat eine Geschäftsstelle, die bei der Senatskanzlei eingerichtet ist.</p> <p>(5) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Senat im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister beschließt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Anrufung der Einigungsstelle</p> <p>(1) Der Rat der Bürgermeister, der Senat und jede Senatsverwaltung können die Einigungsstelle anrufen: 1. bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen oder 2. bei Fragen über getroffene Bestimmungen zur Kostendeckung. (2) Das von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen nach § 22 oder § 23 betroffene Bezirksamt kann die Einigungsstelle innerhalb von zwei Wochen anrufen: 1. zur Überprüfung von Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 oder 2. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Eingriffsrecht gemäß § 23.</p> <p>(3) Die Vollziehung von Aufsichts- oder Eingriffsmaßnahmen oder der Senatsbeschluss über eine Änderung der Rechtsverordnung nach § 13 wird bis zur Entscheidung der Einigungsstelle ausgesetzt, es sei denn, dass dringend gebotene Maßnahmen anderenfalls nicht rechtzeitig wirksam werden. Entscheidungen von Senatskommissionen können nicht Gegenstand der Anrufung der Einigungsstelle sein.</p>	Entfällt
<p style="text-align: center;">§ 28 Klärungsverfahren</p>	Entfällt

(1) Von der Anrufung der Einigungsstelle bis zur Entscheidung sollen zwei Monate nicht überschritten werden.

(2) Stellungnahmen, um die die Einigungsstelle im Rahmen des Klärungsverfahrens bittet, sollen innerhalb von zwei Wochen in Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches abgegeben werden. Eine Stellungnahme der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung ist einzuholen. Bei Klärungsverfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 ist die Stellungnahme der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

(3) Die Geschäftsstelle der Einigungsstelle legt dieser einen Entscheidungsvorschlag vor.

(4) Die Einigungsstelle tritt anlassbezogen zusammen und entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens je zwei der für die Hauptverwaltung und der für die Bezirke bestellten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.

(5) Der Senat kann den Beschluss der Einigungsstelle in durch ihn festzustellenden und zu begründenden gewichtigen Einzelfällen aufheben oder ändern. Die am Verfahren Beteiligten, der Rat der Bürgermeister und jede Senatsverwaltung können innerhalb von zwei Wochen den Beschluss der Einigungsstelle dem Senat zur Entscheidung vorlegen. In der Vorlage sind die Gründe darzulegen, weshalb dem Beschluss nicht gefolgt werden kann. Im Rahmen der Senatsbefassung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt im Senat darzulegen. Der Senat entscheidet über die Vorlage zeitnah. Im Übrigen sind die Beschlüsse der Einigungsstelle verbindlich und unverzüglich umzusetzen.